

Antrag

der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Jan Korte, Matthias W. Birkwald, Ulla Jelpke, Cornelia Möhring, Petra Pau, Jens Petermann, Raju Sharma, Frank Tempel, Halina Wawzyniak und der Fraktion DIE LINKE.

Für ein wirksames Rückkehrrecht und eine Stärkung der Rechte der Opfer von Zwangsverheiratungen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften (Bundestagsdrucksache 17/4401) schlägt die Bundesregierung ein Wiederkehrrecht für zwangsverheiratete Personen vor, die von einer Rückkehr nach Deutschland abgehalten werden. Dies entspricht im Grundsatz langjährigen Forderungen insbesondere von Menschenrechtsorganisationen und Fachverbänden. In der vorgeschlagenen Form aber ist das Rückkehrrecht ungenügend ausgestaltet und wird damit dem Schutzzweck nicht gerecht.

Die zugleich vorgesehene Verlängerung der Mindestehebestandszeit zur Erlangung eines eigenständigen Aufenthaltsrechts von nachgezogenen Ehegatten steht im Widerspruch zum vorgegebenen Ziel eines besseren Schutzes der Opfer von Zwangsheirat. Denn diese, wie auch alle anderen in gewalttätigen Beziehungen lebenden Frauen wären künftig aus Angst vor einem Verlust des Aufenthaltsrechts und einer Abschiebung gezwungen, ein Jahr länger in der gegebenen Gewaltsituation auszuharren. Die Verlängerung der im Jahr 2000 von vier auf zwei Jahre verkürzten Ehebestandszeit würde in Bezug auf türkische Staatsangehörige auch gegen EU-Recht verstoßen, denn nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 9. Dezember 2010 (C-300 und 301/09) dürfen im Rahmen des Assoziierungsabkommens mit der Türkei einmal gewährte Vorteile nicht wieder zurückgenommen werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. sich im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens für ein wirksames Rückkehrrecht für zwangsverheiratete und/oder verschleppte Personen einzusetzen, indem
 - a) zwangsverheirateten oder von Zwangsverheiratungen bedrohten und/oder gegen ihren Willen ins Ausland verbrachten Personen, die rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatten und an einer Rückkehr nach Deutschland gehindert werden, ein unbeschränktes Recht auf Wiederkehr eingeräumt wird, insbesondere unabhängig vom Nachweis eigenen Einkommens (§ 37 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG),

- b) bei den genannten Personen und bei Niederlassungserlaubnissen der Aufenthaltstitel grundsätzlich nicht durch einen längeren Auslandsaufenthalt erlischt und die Frist des Erlöschens vorsorglich auf drei Jahre verlängert wird (§ 51 Absatz 1 Nummer 7 AufenthG),
 - c) bei jugendlichen Migrantinnen und Migranten vorsorglich die Prüfung der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis von Amts wegen (statt nur auf Antrag) erfolgt (§ 35 AufenthG),
 - d) auch für zwangsverheiratete und/oder ins Ausland verschleppte Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt, aber ohne rechtmäßigen Aufenthaltstitel in Deutschland ein Rückkehrrecht und Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen geschaffen wird;
2. sich im laufenden Gesetzgebungsverfahren für einen Verzicht der geplanten Verlängerung der Mindestehebestandszeit einzusetzen und dafür, dass die Härtefallregelung nach § 31 Absatz 2 AufenthG für ein eigenständiges Aufenthaltsrecht von Ehegatten durch entsprechende Klarstellungen so ausgestaltet wird, dass sie insbesondere von Opfern von Gewalt und Zwangsheirat ohne Angst vor einer Abschiebung jederzeit effektiv in Anspruch genommen werden kann.

Berlin, den 8. Februar 2011

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Es ist unglaublich, wenn die Bundesregierung vorgibt, mit dem „Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften“ (Bundestagsdrucksache 17/4401) vor allem im Interesse der Opfer von Zwangsverheiratungen zu handeln.

Das vorgeschlagene Wiederkehrrecht für Opfer von Zwangsverheiratungen, die von einer Rückkehr nach Deutschland abgehalten werden, ist unzureichend. § 37 Absatz 2a AufenthG ist im Entwurf zunächst nur als eine bloße Ermessensregelung ausgestaltet, die zudem eine mit dem Gedanken eines effektiven Opfer-schutzes unvereinbare Nützlichkeitsprüfung enthält: Bedingung für eine Rückkehr ist, dass die Betroffenen sich aufgrund „der bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen“ können. Ein Regelanspruch auf Rückkehr ohne eine solche Prüfung der „Integrationsfähigkeit“ ist nur nach achtjährigem rechtmäßigem Aufenthalt und sechsjährigem Schulbesuch in Deutschland vorgesehen. Die geplante Regelung wird wegen dieser Restriktionen nach Einschätzung des Deutschen Anwaltvereins e. V. nur „ein plakatives Signal gegen Zwangsheirat“ setzen und wegen seiner unzureichenden Ausgestaltung „wenig Praxisrelevanz haben“ (Ausschussdrucksache des Innenausschusses des Deutschen Bundestages, 17(4)155, S. 4 ff.). Auch die nur dreimonatige Bedenkzeit („nach Wegfall der Zwangslage“) zur Stellung eines Rückkehrantrags kann sich angesichts der besonderen Ausnahmesituation und Belastungen der Betroffenen als zu kurz erweisen. Regelungen für verschleppte Personen ohne gefestigten Aufenthaltsstatus in Deutschland (z. B. Geduldete) fehlen in dem Gesetzentwurf völlig. Vielen Betroffenen wäre am besten dadurch geholfen, dass die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis mit Vollendung des 16. Lebensjahrs von Amts wegen geprüft

und eine Niederlassungserlaubnis grundsätzlich auch im Falle einer längerfristigen Ausreise nicht erlöschen würde.

Ginge es tatsächlich um die Opfer von Zwangsverheiratungen, hätte bereits vor Jahren – wie von Beratungsstellen, Menschenrechtsorganisationen und Fachverbänden gefordert – ein effektives Rückkehrrecht im Aufenthaltsgesetz geschaffen werden müssen. Entsprechende Vorschläge der Fraktion DIE LINKE. aus dem Jahr 2006 wurden in der 16. Wahlperiode des Deutschen Bundestages jedoch von der großen Koalition der Fraktionen der CDU/CSU und SPD abgelehnt, obwohl sich im Rahmen einer Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages alle Sachverständigen mit einer Ausnahme hierfür ausgesprochen hatten (vgl. Ausschussprotokoll 16/13 und z. B. Ausschussdrucksache 16(13)91g). Handlungsbedarf zur Stärkung der Opfer von Zwangsheiraten besteht natürlich noch in weiteren Feldern, etwa in Bezug auf flächendeckende, niedrigschwellige Beratungsangebote und Notfallunterbringungen oder in Bezug auf verfahrensrechtliche Änderungen zur Gewährleistung der Sicherheit und Anonymität der Opfer im Gerichtsverfahren (vgl. die umfassenden Forderungen der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 16/1564).

Ein wesentlicher Grund für die langjährige Versagung eines Rückkehrrechts für Opfer von Zwangsverheiratungen war die sachfremde Bedingung der Fraktion der CDU/CSU, im Gegenzug die Mindestdauer der Ehebestandszeit für ein eigenständiges Aufenthaltsrecht zu erhöhen. Die Fraktion der FDP ist diesem langjährigen Ansinnen auch des Bundesministeriums des Innern (vgl. bereits den Evaluierungsbericht zum Zuwanderungsgesetz vom Juli 2006, S. 110 f.) nun nachgekommen. Das vorgebliche Schutzziel des Gesetzentwurfs wird durch diese Regelung jedoch vollends unglaubwürdig, denn sie bedeutet „eine massive Verschlechterung der Situation für von Gewalt betroffene Frauen“, wie das Forum Menschenrechte e. V. bereits in einer Stellungnahme vom Oktober 2010 eindringlich warnte. Auch der Deutsche Caritasverband e. V. spricht in Bezug auf die Verlängerung der Mindestehebestandszeit von einer „unzumutbaren Härte“ und verweist darauf, dass die Härtefallregelung nach § 31 Absatz 2 AufenthG, auf die zur Rechtfertigung der Neuregelung verwiesen wird, in der Praxis unzureichend ist (Stellungnahme vom 16. Dezember 2010, S. 5 f., so auch der Deutsche Anwaltverein e. V., Ausschussdrucksache 17(4)155, S. 3 f.).

Der Deutsche Caritasverband e. V. und der Deutsche Anwaltverein e. V. gehen zudem davon aus, dass die geplante Verschärfung bei türkischen Staatsangehörigen gegen das Verschlechterungsverbot im Rahmen des EU-Assoziationsabkommens mit der Türkei und gegen die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs verstoßen würde (vgl. hierzu die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/4317).

Schließlich ist die Gesetzesbegründung, wonach „Wahrnehmungen aus der ausländerbehördlichen Praxis“ darauf hindeuteten, „dass die Verkürzung der Mindestehebestandszeit [im Jahr 2000] auf zwei Jahre zu einer Erhöhung der Scheineheverdachtsfälle geführt“ habe (Bundestagsdrucksache 17/4401, zu Nummer 3 – § 31 – Buchstabe a), rein spekulativ und empirisch nicht belegt (vgl. die Stellungnahme des Deutschen Caritasverbands e. V., S. 5). „Wir sind entsetzt, dass vage Vermutungen zu weiteren Restriktionen führen sollen und damit Frauen zwingen, länger in unerträglichen familiären Gewaltsituationen auszuharren“, kritisiert auch Hiltrud Stöcker-Zafari, Bundesgeschäftsführerin des Verbandes binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e. V. in einer Pressemitteilung vom 27. Oktober 2010. Die Behauptung eines angeblich gestiegenen Missbrauchs widerspricht auch eklatant den vorliegenden Daten zur Zahl polizeilich erfasster Scheineheverdachtsfälle, die im Jahr 2009 mit 1 698 nicht einmal ein Drittel des Werts aus dem Jahr 2000 erreichte. Die Ausführungen der Bundesregierung auf eine Schriftliche Frage der Abgeordneten Sevim Dağdelen

hierzu (vgl. Bundestagsdrucksache 17/4108, S. 6 f.) ändern nichts an dem eindeutigen, der Gesetzesbegründung klar widersprechenden Trend gesunkener Verdachtsfälle trotz Verkürzung der Mindestehebestandszeit. Die Ausschüsse des Bundesrates für Frauen und Jugend sowie Familie und Senioren haben dargelegt, dass die Bundesregierung auch nicht nachweisen oder glaubhaft machen konnte, warum durch eine Verlängerung der Mindestehebestandszeit um ein Jahr Scheinehen angeblich wirksamer bekämpft werden könnten, während real die Gefahr bestünde, dass die Betroffenen „noch ein weiteres Jahr in einer unzumutbaren Ehe ausharren müssen“ (vgl. Bundesratsdrucksache 704/1/10, zu Nummer 3).